



Foto: www.pixabay.de

PFERDEBETRIEBE IM FOKUS DER STEUERPRÜFER

Neue Anforderungen an die Abgrenzung zum Gewerbe sowie an die Kassenführung

Abgrenzung Landwirtschaft zum Gewerbebetrieb

Nach wie vor spielt bei pferdehaltenden Betrieben die Frage, welcher Einkunftsart (Landwirtschaft oder Gewerbe) ihr Betrieb zuzurechnen ist, eine große Rolle. Dies ist nicht nur, um Einkommen- oder Umsatzsteuer richtig berechnen zu können, sondern auch unter dem Aspekt, ob mit den zusätzlichen Angeboten auf dem Pferdebetrieb neben dem landwirtschaftlichen Unternehmen nicht bereits ein zweites gewerbliches Unternehmen entstanden ist. Für den Gewerbebetrieb ist eine eigene Buchhaltung einzurichten, in der die Einnahmen und Ausgaben sowie die im Betrieb eingesetzten Wirtschaftsgüter getrennt von den landwirtschaftlichen Geschäftsvorfällen aufzuzeichnen sind. In einem wirtschaftlich schwieriger werden-

den Marktumfeld versuchen Betriebsleiter diesen Mehraufwand möglichst lange zu vermeiden.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Diese sind:

- Die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse.
- Zu den Einkünften aus LuF gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung, wenn die im Betrieb gehaltenen eigenen und fremden Tiere umgerechnet in Vieheinheiten eine ausreichende Futtergrundlage haben. Dies ist der Fall bei folgendem Tierbesatz:
 - Für die ersten 20 ha = 10 VE / ha
 - Für die nächsten 10 ha = 7 VE / ha

Für die nächsten 10 ha = 6 VE / ha

Sind die Flächenverhältnisse eingehalten, dann gilt die Pferdezucht als landwirtschaftliche Betätigung. Dabei ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die Ausbildung von Pferden zu Renn- und Turnierpferden bis zum Zeitpunkt der Zuchtwertfeststellung der Land- und Forstwirtschaft (LuF) zuzurechnen. Bei eigener Nachzucht und Zukauf von Jungtieren bis zum Alter von 3-4 Jahren hat der Bundesfinanzhof bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 14,4 Monaten die Ausbildung der Pferde als landwirtschaftliche Betätigung anerkannt.

Pferdezucht als Liebhaberei?

Bei Pferdezuchtbetrieben sind die Betriebsprüfer angehalten, stets die



Foto: Petra Ast

Frage der Liebhaberei zu prüfen. Verluste aus der Pferdezucht können mit anderen positiven Einkünften nur verrechnet werden, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch, wenn eine verlustbringende Pferdezucht lediglich ein Betriebszweig eines positiv wirtschaftenden LuF-Betriebs ist.

Pensionspferdehaltung aus steuerlicher Sicht

Für die Zuordnung zur Landwirtschaft sind auch bei der Pensionspferdehaltung die Flächengrenzen einzuhalten. Darüber hinaus kommt es entscheidend auf die Art und den Umfang der Leistungen an, die der Pensionspferdebetrieb den Einstellern bietet. Die Einnahmen aus Unterstellen, Füttern und Versorgen fremder Reitpferde zählt zur Landwirtschaft. Die Zurverfügungstellung eines Reitgeländes ohne weitere Anlagen sowie einer Reithalle ist unschädlich. Darüber hinaus gehende Angebote, wie eine turniermäßig ausgestattete Reitbahn, der Reitunterricht sowie eine Gaststätte oder Minigolf führen zur Gewerblichkeit.

Allerdings liegt nicht bereits ab dem ersten Euro schädlicher Einnahmen ein Gewerbebetrieb vor. Ist die Pferdedepension der LuF zuzurechnen, werden Einnahmen aus gewerblichen Dienstleistungen bis zu einem Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebs max. bis 51.500,- € der Landwirtschaft zugerechnet.

Umsatzpauschalierung möglich?

Bei Pferdedepensionsbetrieben kann die Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG nur noch selten angewendet werden. Lediglich für die Pensionspferdehaltung für andere Land- und Forstwirte (Züchter) kann der Durchschnittssatz von 10,7 % in Rechnung gestellt werden. Dagegen sind Einnahmen aus der Pferdedepension für Einsteller von Sport- und Freizeitpferden sowie von Gnadenbrotpferden mit 19 % Umsatzsteuer zu berechnen. Auch der Reitunterricht sowie die Vermietung von Pferden zu Freizeit Zwecken unterliegt dem vollen Steuersatz. Die Aufteilung von einzelnen Leistungen im Pferdedepensionsbetrieb, wie z.B. die steuerfreie Boxvermietung und die Lieferung von Futter zu

10,7 % aus einem pauschalierenden Betrieb bzw. 7 % Umsatzsteuer bei Betrieben, die die Regelbesteuerung anwenden sowie die dem vollen Steuersatz unterliegende Überlassung einer Reitanlage, wird von der Betriebsprüfung zunehmend kritisch betrachtet. Nach der EuGH-Rechtsprechung scheidet eine Aufteilung von Pferdedepensionsleistungen an der einheitlichen Betrachtungsweise des Durchschnittsverbrauchers über die erwartete Dienstleistung.

Neue Anforderungen an die Kassenführung

Der typische Pferdedepensionsbetrieb zählt nicht zu den bargeldintensiven Betrieben. Werden auf dem Betrieb gastronomische Leistungen, Handelswaren oder Reitunterricht angeboten, wird vermehrt Bargeld eingenommen. In diesen Fällen muss der Betriebsleiter entscheiden, wie er den gestiegenen Anforderungen der Finanzverwaltung zur Kassenführung nachkommt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Registrierkassen gibt es nach wie vor nicht. Damit bleibt die Wahl zwischen der Führung einer offenen



Foto: www.pixabay.com

Ladenkasse oder Einsatz eines elektronischen Kassensystems.

Barkasse

Bei der offenen Ladenkasse empfiehlt sich die Führung eines täglichen Kassenberichts als Beleg und Nachweis der Tageseinnahmen. Die Kassenberichte sind mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen und im optimalen Fall wird der Endbestand mit einem Zählprotokoll dokumentiert. Auch bei Führung einer offenen Ladenkasse gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), danach müssen Bargeschäfte einzeln aufgezeichnet werden. Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnung von Bargeschäften greift nur im Einzelhandel, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft werden. Sie gilt nicht im Hotel und Gaststättengewerbe oder bei der Rechnungstellung von Handwerkern oder Freiberuflern wie z.B. beim Reitunterricht.

Elektronische Registrierkassen

Seit dem 01.01.2017 dürfen nur noch elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette, dauerhafte Speicherung aller relevanten Daten ermöglichen. Alle baren Geschäftsvorfälle, auch Stornos und Trainingsumsätze, sind einzeln zu erfassen und müssen in ihrer ursprünglichen Form einsehbar bleiben. Ab 01.01.2020 müssen elektronische Kassensysteme zusätzlich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Ab diesem Zeitpunkt muss den Finanzbehörden die Anschaffung und Außerbetriebnahme solcher elektronischen Aufzeichnungssysteme innerhalb eines Monats angezeigt werden. Zudem wird ab 2020 eine Belegausgabepflicht eingeführt. Registrierkassen müssen also in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg in Papierform oder elektronisch auszustellen.

Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht auf den TSE-Standard aufergü-

tet werden können, im Übrigen aber die vorgenannten Speichermöglichkeiten besitzen, können bis zum 31.12.2022 weiter betrieben werden.

Steuernachschau durch Finanzämter

Um dem Nachdruck zu verleihen, hat der Gesetzgeber neben der steuerlichen Betriebsprüfung den Finanzämtern das Instrumentarium einer Steuernachschau an die Hand gegeben. Nach der 2002 eingeführten Umsatzsteuernachschau folgte 2013 die Lohnsteuernachschau und ab 2017 die Kassennachschau. Anders als bei einer Betriebsprüfung führen die Finanzämter die Steuernachschauen spontan und unangekündigt durch. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann ohne weitere Prüfungsanordnung zu einer normalen Betriebsprüfung übergegangen werden, die dann auch größere Zeiträume umfasst. Strafbefreiende Nacherklärungen sind für Sachverhalte im Prüfungszeitraum dann nicht mehr möglich. Angesichts der neuen Möglichkeiten zur Überprüfung ist jedem/r Betriebsleiter/in zu empfehlen, Aufzeichnungen zeitnah zu führen, technische Hilfsmittel entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten einzusetzen und sich die Zeit zu nehmen, die Betriebsabläufe und Strategie mit dem Steuerberater durchzusprechen.

Berndt Eckert

Steuerberater,
Geschäftsführer der LGG
Steuerberatungsgesellschaft mbH